Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 33 (1926)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 2. XXXIII. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. Februar 1926.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Die schweizerische Textil-Industrie im Jahre 1925. — Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich. — Dänemark. Zollermäßigungen. — Griechenland. Neuer Zolltarif. — Polen. Erhöhung des Zolltarifes. — Ungarn. Zolltarif für Kunstseide. Brasilien. Zollerhöhung. — Der Absatz in Seidenstoffen und Kunstseidengarn nach Neu-Süd-Wales. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1925. — Schweiz. Die Notlage der Posamenterie. — Unterstützung der Stickerei. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Basel und Zürich im Dezember 1925. — Deutschland. Ueber die Lage der Seiden- und Samtweberei. — Belgien. Aus der Kunstseidenindustrie. — England. Neue Kunstseidenfabriken. — Italien. Von der Snia Viscosa Turin. — Polen. Große Betriebseinstellungen in der Textilindustrie. — Tschechoslowakei. Die Lage der Textilindustrie. — Verhältnis zwischen dem Quantum der abgegebenen Nahrung an die Seidenraupen und der Größe der Cocons. — Die Baumwollkultur in Kamerun, Elfenbeinküste, Madagaskar, Neu-Kaledonien und Togo. — Die Wirkwaren-Industrie. — Jacquard-Webstühle ohne Karten? — Berichtigung. — Der Seidendruck. — Kritische Bemerkungen zum neuen Farblohntarif. — Frühjahrsmode in Paris. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. Die Neubauten der Schweizer Mustermesse. — Textilmaschinen-Ausstellung an der finnländischen Messe 1926. — Fachschulen und Forschungsinstitute. — Personelles. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Vereins-Nachrichten.

Die schweizerische Textil-Industrie im Jahre 1925.

Das Dezember-Bulletin der Schweizerischen Kreditanstalt enthielt wie üblich, einen interessanten Rückblick über die Lage der schweizerischen Industrien im vergangenen Jahre. Wir entnehmen demselben folgendes:

Die schweizerische Seidenstoffweberei hat im Jahre 1925 einen schweren Schlag erlitten, indem ihr Hauptabnehmer, England, die traditionelle Freihandelspolitik verließ und die Seidenstoffe mit 15—20 Prozent Zöllen belastete, die zwar eine rein fiskalische Maßnahme bedeuten sollen, aber in der Wirkung doch auf einen Schutzzoll hinauslaufen. Allerdings hat in der kurzen Zeit seit der Einführung der Zölle, die am 1. Juli 1925 in Wirksamkeit traten, noch keine englische Seidenindustrie großgezogen werden können und die schweizerische Exportstatistik weist sogar für die ersten neun Monate eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr nach England aus, indem sie von 74,000,000 Fr. auf 99,000,000 Fr. gestiegen ist. Dieses scheinbar glänzende Resultat ist aber nur darauf zurückzuführen, daß in den letzten Monaten vor der Einführung des Zolls eine fieberhafte Tätigkeit einsetzte, um noch vor Torschluß möglichst große Mengen von Seidenwaren nach England hineinzubringen. Vom 1. Juli an hat die Ausfuhr merklich nachgelassen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Einführung der englischen Zölle durch die gewaltige Verteuerung der Seidenstoffe deren Konsum geschadet hat, selbst wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, daß England eine eigene Seidenindustrie entwickle. Heute schon hat sich der englische Zoll dahin ausgewirkt, daß in der Schweiz einige kleinere Webereien liquidiert wurden und andere die Zahl ihrer Stühle verminderten. Wenn es sich auch nur um einige hundert Stühle oder etwa 6 Prozent der schweizerischen Produktionskraft handelt, so ist der Rückgang doch ein deutliches Zeichen dafür, daß die Aussichten der schweizerischen Seidenstoffweberei nicht günstig beurteilt werden. Die Anstrengungen der Weberei waren darauf gerichtet, für den vorauszusehenden Ausfall in England andere Marktgebiete zu gewinnen. Es scheint ihr das auch im bescheidenen Maße gelungen zu sein; der direkte Export nach Argentinien und Australien erfuhr eine beträchtliche Steigerung. Auf der andern Seite sind die europäischen Abnehmer, außer England, bedeutend zurückhaltender gewesen. Der Export nach Deutschland ist z. B. in den ersten neun Monaten des Jahres von 8,400,000 Fr. auf 4,900,000 Fr. gesunken. In ähnlicher Weise, wenn auch nicht so bedeutend, ging der Export nach Oesterreich und nach Frankreich zurück. Dies läßt darauf schließen, daß die Kaufkraft der Bevölkerung in den ehemals kriegführenden Staaten abnimmt. Die Mode begünstigte in ganz einseitiger Weise Crêpe-Gewebe, also stückgefärbte Artikel, während die stranggefärbten Waren vernachlässigt blieben, was auf die Beschäftigung der schweizerischen Strangfärbereien sehr ungünstig zurückwirkte. Bemerkenswert ist, daß Kunstseide nur in geringen Mengen verwendet wird. Für Crêpe-Artikel eignet sie sich nicht und für andere Gewebe, wie Futterstoffe, ist sie weniger beliebt als früher. Die Kundschaft gibt im allgemeinen Geweben aus natürlicher Seide den Vorzug. Sehr unerfreulich sind immer noch die Konkurrenzverhältnisse mit dem Ausland. Die französischen und italienischen Webereien arbeiten mit Löhnen, die auf Gold umgerechnet nur ein Drittel der in der Schweiz üblichen Ansätze betragen. Solange in den Kosten der Lebenshaltung kein Ausgleich zwischen den verschiedenen Produktionsländern stattfindet und die Lohnverhältnisse nicht einigermaßen auf das gleiche Niveau zu bringen sind, wird die schweizerische Seidenweberei zufrieden sein müssen, wenn sie knapp ihre Existenz behauptet. —

Das Geschäftsjahr 1925 war für die Seidenbandindustrie erreignisreich. Nachdem die Monate Januar, Februar und März sich verhältnismäßig befriedigend angelassen hatten, traf die Kunde der Einführung von Zöllen in Großbritannien auf Seidenwaren ein. Dies hatte zunächst zur Folge, daß in den Monaten April und Mai ziemlich viele Lieferungsverträge nach England vor dem 1. Juli, an welchem der Zolltarif in Kraft trat, abgeschlossen wurden. Infolgedessen setzte in den Monaten Mai und Juni eine rege Tätigkeit in allen Betrieben ein und man arbeitete zum Teil mit Ueberstunden. Nach dem 1. Juli blieb das Geschäft bis zur Stunde leblos. Die im Jahre 1924 aufgetauchten neuen Stapelartikel: Faille ganz aus Kunstseide und Terry Kunstseide, haben sich die Gunst der Mode einigermaßen zu erhalten gewußt. Jm Herbst trat noch das Samtband hinzu. Doch war der Konsum für alle diese Artikel infolge der glatten engen Kleider und der kleinen Hüte minim. Etwelche Besserung erwartet man von einer Aenderung der Kleidermode, die bereits eingesetzt hat und größere Besatzmöglichkeiten bringen dürfte. Die Hüte sollen größer werden und auch mehr Garnitur als bisher benötigen. Sehr willkommen war den Fabrikanten eine bedeutende Reduktion auf den Kunstseidenfarbpreisen der Verbandsfärbereien per 1. September. In gewissen Fällen war es möglich, ansehnliche Aufträge aus Südamerika, die seit dem Kriege nach Italien flossen, der Schweizerindustrie wieder zuzuführen; im übrigen haben jedoch das Abflauen der Natur- und Kunstseidenpreise, zusammen mit der schwachen Beschäftigung sämtlicher Betriebe, Zustände geschaffen, welche für die schweizerische Seidenbandindustrie verlustbringend sind. (Forts. folgt).

Handelsnachrichten

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich. Nach langwierigen Unterhandlungen ist am 6. Januar 1926 ein neuer Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich unterzeichnet worden. Er ist vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an gerechnet; nachher kann er jederzeit mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden. Der neue Vertrag wird nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung durch die Schweiz in Kraft treten, d. h. voraussichtlich Mitte Februar 1926.

Für Seidenwaren, Stickereien, Baumwollgewebe, Hutstoffe, Leibwäsche aus sogen. Gesundheitskrepp und einige andere Artikel hat Oesterreich den geltenden Ansätzen gegenüber Zugeständnisse gemacht, die jedoch nirgends (mit Ausnahme von Käse und Hutstoffen) bedeutend sind; Oesterreich hat ferner eine

Anzahl Bindungen seiner Ansätze zugestanden. Die von der Schweiz Oesterreich eingeräumten Zollermäßigungen beschränken sich auf wenige Artikel, worunter, was für die schweizerische Textilindustrie immerhin erwähnenswert ist, auch auf Modezeitschriften.

Für Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze wie folgt:

T.-No. aus		Zollsatz in G.-Kr. je 100 kg Neuer Vertragszoll	Bisheriger Zoll
193	Rohseide, Abfallseide (Floretseide, Bouretteseide), auch gezwirnt:		
	b) gefärbt: 1. schwarz	90.—	95.—
	2. in andern Farben, auch weiß gemachte (degummierte) Seide	110.—	120.—
aus 194	Kunstseide, auch gezwirnt:		
	b) gefärbt	85.— (in Form eines Zuschlages)	95.— (Fix-Zoll)
aus 196	Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnstoffen, weiß oder gefärbt, in Aufmachung für den Kleinverkauf:		
	aus Kunstseide	200.— (in Form eines Zuschlages)	200.— Fix-Zoll
	Ganzseidenwaren, aus Seidenabfall oder Kunstseide, oder nur mit geringer Beimischung von andern Spinnstoffen:		
aus 197	Anmerkung: Hutkrepp aus Kunstseide, nicht über 50 cm breit	650.—	1000/1250
199	Seidenbeuteltuch	500.—	900.—
202	Ganzseidene Gewebe, nicht besond. benannt:		
	a) glatt, ungemustert:		
	1. ungefärbt oder schwarz gef.	650.—	850.—
	2. andersfarbig od. bunt gewob.	750.—	950.—
	3. bedruckt	950.—	1200.—
	b) gemustert (façonniert):		
	1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	800.—	1050.—
	2. andersfarbig od. bunt gewob.	900.—	1150.—
	3. bedruckt	1100.—	1200.—
	c) bestickt	1300.—	1550.—
aus 203	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder):		
	b) andere (d. h. keine Kreppbänder und keine bestickten Bänder):	1300.—	1400.—
	Halbseidenwaren aus Seidenabfall oder Kunstseide mit wesentlicher Beimengung von andern Spinnstoffen:		
aus 206	Anmerkung: Hutkreppstoffe aus Kunstseide, nicht üb. 50 cm breit	500.—	700/1000

Seidenwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden unterliegen einem Zuschlag von 30 % des Zolles der betreffenden Seidenwaren.

Dem Vertrag sind wiederum die „Anmerkungen zu Seide und Seidenwaren" beigegeben, die schon im deutsch-österreichischen Handelsvertrag aus dem Jahr 1906 enthalten und allerdings auf die damaligen Verhältnisse zugeschnitten waren. Sie sind aus dem alten Vertrag wörtlich übernommen, sodaß an dieser Stelle auf deren Wiedergabe verzichtet werden kann. Erwähnung verdient nur, daß die Bestimmung, wonach ungemusterte, im Stoff bedruckte Gewebe wie ungemusterte Stoffe zu verzollen seien, dahingefallen ist und ebenso die Vorschrift, laut welcher das Vorhandensein von à jour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gaze, ein an sich glattes Gewebe nicht zum gemusterten macht.

Die für Seidenwaren von der Schweiz erzielten Zugeständnisse sind bescheiden, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß Oesterreich auf der heute und wohl noch auf lange Zeit hinaus wichtigsten Kategorie, den Kreppgeweben, keine Zollermäßigung bewilligt hat(mit Ausnahme der Hutkreppstoffe aus Kunstseide, nicht über 50 cm breit). Auch die halbseidenen Gewebe gehen leer aus. Dazu kommt, daß die österreichische Regierung sich das Recht vorbehalten hat, die Zölle wieder zu erhöhen für den Fall, daß der den tschechischen Seidenfabrikanten eingeräumte Veredlungsverkehr wieder rückgängig gemacht werden sollte, der in der Praxis die zollfreie Einfuhr von Seidengeweben aus der Tschechoslowakei nach Oesterreich gestattet.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages werden die der Schweiz eingeräumten Zollermäßigungen auch Frankreich, Italien, Deutschland und der Tschechoslowakei zugute kommen.

Dänemark. Zollermäßigungen. Laut Gesetz vom 23. Dezember 1925 sind zugunsten der notleidenden dänischen Textilindustrie einige Aenderungen des Zolltarifs im Sinne einer Ermäßigung verfügt worden. So entrichten vorläufig für das Jahr 1926:

Nr. 186 Garne und Zwirne aus ungezwirnter und gezw. Seide:
a) entweder Kronen 5.— per kg plus 10 % (wie bish.) od.
b) 22 % vom Wert plus 10 %.
Seidene Garne für Kabel- u. Leitungsdrähte Kr. 3.— per kg.
Nr. 291 Seide, auch Kunstseide, roh und Seidenabfälle entrichten die unter Nr. 186 genannten Zölle.

Griechenland. Neuer Zolltarif. Am 1. Januar 1926 ist in Griechenland ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, nachdem die Regierung schon ein Jahr zuvor einen Tarif ausgearbeitet, dessen Anwendung jedoch immer hinausgeschoben hatte. Der neue Tarif beruht auf einer Regierungsverfügung vom 11. Oktober 1925.

Als wichtigste Neuerung ist zu erwähnen, daß die Zölle in Gold-Drachmen zu entrichten sind und als Gewichtseinheit anstelle der Oka (1,280 kg) nunmehr das kg tritt. Die Zahlung der Zölle kann auch in Papiergeld erfolgen, auf Grund eines von der Regierung festgesetzten Kurses, der zurzeit 14 Papierdrachmen gleich 1 Gold-Drachme betragen soll. Im übrigen soll der Umrechnungskurs je nach der Ware verschieden angesetzt werden, um auf diese Weise wenigstens bis zum 31. März 1926, dem Zeitpunkt des Ablaufes der verschiedenen Handelsübereinkommen, eine Zollerhöhung auf den gebundenen Ansätzen zu vermeiden. Dieser Vergünstigung werden u. a. auch Seidengewebe, d. h. Krepp, Tülle, Gaze, Samt und Plüsch teilhaftig. Im Tarif sind Maximal- und Minimalzölle angeführt; für die Schweiz kommen nur die letztgenannten in Frage.

Die neuen Ansätze für Seidenwaren lauten wie folgt:

T.-No.		Gold-Drachmen je 1 kg
244	a) Rohseide, ungezwirnt, ungefärbt (Grège)	6.—
	b) Rohseide, gezwirnt, auch auf Spulen, ungefärbt	20.—
	c) Rohseide, ungezwirnt oder gezwirnt, gefärbt, auch mit anderen Gespinsten gemischt, sowie Kunstseide	25.—
245	Gewebe aus Seide, im Gewicht von weniger als 45 gr je m², wie Gaze, Krepp, Tüll usf.:	
	a) ganz aus Seide	40.—
	b) aus Seide mit anderen Gespinsten gemischt	30.—
246	Seidene Gewebe, nicht besonders genannt, im Gewicht von mehr als 45 gr je m²:	
	a) ganz aus Seide	30.—
	b) aus Seide mit anderen Gespinsten gemischt	20.—
247 a	Gewebe aus Rohseide, naturfarbig	25.—
b	Gewebe aus Seidenabfällen:	
	1. unvermischt	20.—
	2. vermischt	10.—
248	Seidenbeuteltuch	8.—
249	Samt und Plüsch, ganz oder teilweise aus Seide	30.—

Kunstseide und Waren aus Kunstseide unterliegen den gleichen Zöllen wie natürliche Seide und Erzeugnisse aus natürlicher Seide.

Gewebe, teilweise aus Seide, die mehr als 40 % Seide enthalten, unterliegen den Zöllen für ganzseidene Gewebe. Gewebe, die mehr als 5 % und weniger als 40 % Seide enthalten, sind den Zöllen für Gewebe teilweise aus Seide unterworfen. Gewebe, die nicht mehr als 5 % Seide enthalten, werden nicht als Seidengewebe betrachtet, sondern fallen unter die ihrem Rohmaterial entsprechende Zollkategorie.

Sämtliche Einfuhrzölle werden durch eine Ortsabgabe (Akzise) erhöht, die zurzeit 25 % des Einfuhrzolles ausmacht.

Im Mai 1925 wurden sämtliche Einfuhrzölle, wie auch die Ortsabgaben, einheitlich um 20 % erhöht. Da es sich dabei um eine Erhöhung der Steuern im allgemeinen han-

delte, so bleibt dieser Aufschlag auch nach dem 1. Januar 1926 bestehen.

Es wird erwartet, daß auf dem Wege von Handelsverträgen, die neuen Zölle eine Ermäßigung erfahren werden. Inzwischen spielen sie insofern keine erhebliche Rolle, als die Einfuhr von Geweben aus natürlicher und aus Kunstseide nach Griechenland zurzeit untersagt ist.

Polen. Erhöhung des Zolltarifes. Die polnische Regierung hat mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1926 an für eine bedeutende Anzahl von Waren, und so auch für seidene Gewebe, die Zölle erhöht.

Die neuen Ansätze lauten folgendermaßen (wobei die bis Ende 1925 geltenden Zölle beigefügt sind):

Aus T.-No.		Neuer Zoll Zloty per 1 kg	Alter Zoll Zloty per 1 kg
195	Seidene Gewebe, Tücher, Krepp, unbedruckte Foulards, im Gewicht auf 1 m²:		
	a) von 50 gr. und weniger	150.—	(100.—)
	b) von üb. 50 gr, sowie Seidensamt	112.—	(80.—)
	Seidenband, im Gew. auf 1 m²:		
	a) von 50 gr und weniger	100.—	(100.—)
	b) von über 50 gr	80.—	(80.—)
	Plüsch und Chenille	91.—	(70.—)
	Die oben erwähnten Erzeugnisse, ganz aus Kunstseide hergestellt	50.—	(50.—)
	Seidenbeuteltuch	10.—	(10.—)
196	Seidene Foulards, im Stück oder abgepaßt, nach dem Weben bedruckt	100.—	(65.—)

Durch die gleiche Verordnung vom 7. Dezember 1925 sind auch einige Zollermäßigungen verfügt worden, so u. a. zugunsten von Garn- und Seidenabfällen, Seidenwatte oder Seidenkämmlingen der T.-No. 185. Es handelt sich dabei um Rohmaterial für die polnische Seidenweberei.

Da Polen ein Einfuhrverbot für sämtliche Seidenwaren erlassen hat, wobei nur ganz ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden und überdies die wirtschaftliche Lage des Landes zurzeit eine mißliche ist, so kommt diesen Zollerhöhungen praktisch vorläufig keine große Bedeutung zu. — Für die bei der Einholung von Einfuhrbewilligungen zu beobachtenden Vorschriften sei auf No. 20 vom 26. Januar 1926 des Schweiz. Handelsamtsblattes verwiesen.

Ungarn. Zolltarif für Kunstseide. In der vorläufigen Handelsübereinkunft zwischen Italien und Ungarn vom 20. Juli 1925, die am 27. Dezember 1925 in Kraft getreten ist, hat Italien eine Ermäßigung des Zolles für Kunstseide zugestanden. Der neue Ansatz lautet nunmehr wie folgt:

T.-Nr. 593 a Kunstseide: Zwei- oder mehrdrähtig, auch gezwirnt, Gold-Kr. 220 je 100 kg, gegen bisher 400 Gold-Kronen.

Brasilien. Zollerhöhung. Gemäß Meldung der Schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro ist vom 1. Januar an der Zoll für Seide und Seidenwaren (Tarif-No. 67—598) um 3 % erhöht worden.

Das bisherige Verhältnis bei der Entrichtung der Zölle (60 % in Gold und 40 % in Papier) bleibt bestehen.

Der Absatz in Seidenstoffen und Kunstseidengarn nach Neu-Süd-Wales. Als größter Konkurrent Europas auf dem dortigen Markte ist für den Seidenabsatz immer weiter Japan, welches zu so niedrigen Preisen offeriert, daß es sehr schwer hält, ganz besonders in Waschseiden die japanische Konkurrenz zu schlagen. Betrachtet man jedoch die einzelnen Spezialseidenfabrikate, dann ist es schon leichter Japan hierin zu verdrängen, da die Nachfrage nach seidenen Spezialartikeln in Neu-Süd-Wales im Wachsen begriffen ist. In Kunstseideartikeln ist England der Hauptlieferant und macht hierbei recht gute Geschäfte. Es wurden eingeführt im Finanzjahr 1923/1924, welches Ende Juni abläuft, für 1,962,702 Lstrl. Seidenstoffe gegen 1,845,295 Lstrl. im Jahre vorher. Die Seideneinfuhr vom 1. Juli bis 30. September 1924 stellte sich auf 652,643 Lstrl. und diejenige vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1924 auf 549,926 Lstrl., sodaß also im zweiten Semester 1924 im ganzen für 1,202,569 Lstrl. Seidenwaren eingeführt wurden. In Kunstseidengarnen teilen sich als Lieferanten England und die Schweiz, wobei aber der größte Teil England zufällt. L. N.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1925:

		1925	1924	Jan.-Nov. 1925
Mailand	kg	553,274	619,191	7,063,506
Lyon	„	577,680	522,527	5,887,702
Zürich	„	76,144	92,847	779,575
Basel	„	14,269	26,851	181,371
St. Etienne	„	35,610	42,575	388,000
Turin	„	22,785	19,945	329,319
Como	„	28,347	36,345	304,673

Schweiz.

Die Notlage der Posamenterie. Am 10. Januar fand in Sissach eine von über 200 Personen besuchte öffentliche Posamenterversammlung statt, zu der sich Vertreter der einzelnen Posamenterverbände aus achtzehn verschiedenen Dörfern eingefunden hatten. Stark war besonders der Besuch aus den Gemeinden des obern Baselbietes. An der Tagung waren auch verschiedene Landräte anwesend. Landrat Bussinger referierte über die Lage. Die Behörden haben das in ihrer Macht stehende getan um die Notlage der einzelnen Posamenterfamilien zu lindern. Die Krisenkasse hat mit einem Kapital von 300,000 Fr. ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Aussichten auf eine Besserung in der Posamenterie sind so gering, daß man ruhig sagen darf, daß auf die Dauer das Posamenten allein keine Existenz mehr bieten kann. Wer bisher ausschließlich davon gelebt hat, sollte sobald wie möglich einen neuen Beruf ergreifen. Die Notstandsarbeiten haben den Zweck, den Uebergang zu einem neuen Beruf zu erleichtern. In der anschließenden, überaus regen Diskussion traten vor allem einige Hauptpunkte, so die Auswanderung, die Heranziehung neuer Industrien, die Löhne bei den Notstandsarbeiten usw. hervor. Den jungen Leuten müsse der Rat gegeben werden, den Posamenterberuf in fremdem Lande auszuüben.

Unterstützung der Stickerei. Die ständerätliche Kommission, die Mitte Januar unter dem Vorsitz von Ständerat Räber in St. Gallen versammelt war, hat nach Anhörung von Vertretern der Stickereitreuhandgenossenschaft und anderer Organisationen die Stickereiindustrie, die eine Vorladung gewünscht hatten, einstimmig beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, es sei der Bun-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Dezember 1925

Konditioniert- und netto gewogen	Dezember 1925	Dezember 1924	Januar/Dez. 1925	Januar/Dez. 1924
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	**6,334**	12,001	**86,555**	162,453
Trame	**2,270**	5,450	**52,369**	79,097
Grège	**7,749**	5,264	**58,497**	80,395
Divers	—	224	**303**	760
	16,353	**22,939**	**197,724**	**322,705**
Kunstseide	782	573	32,765	27,182

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	3,764	—	240	600	2
Trame	1,604	10	630	40	—
Grège	1,514	—	—	320	—
Schappe	15	5	20	—	13
Kunstseide	1,005	33	460	840	—
Divers	17	25	10	—	—
	7,919	**73**	**1,360**	**1,800**	**15**

BASEL, den 31. Dezember 1925. Der Direktor: J. Oertli.